

2. Änderung der Benutzungsordnung sowie der Entgeltordnung für das Bürgerhaus kultur|o in Owingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat die am 01. Juni 2015 beschlossenen und am 01. August 2018 geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung am 18. Oktober 2022 wie folgt geändert:

§ 1 Inhalt der Änderung

Benutzungsordnung

§ 1 Abs. 4 der Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung obliegt der Gemeindeverwaltung. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen örtlicher Vereine / Gruppen haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Ansonsten ist im Allgemeinen die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei Terminüberschneidungen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht.

§ 1 Abs. 5 der Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Veranstaltungen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von den Nutzern selbst oder von Teilnehmern, oder bei denen eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Owingen zu befürchten sind, sind nicht zulässig.

§ 1 Abs. 7 der Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Eine öffentlich beworbene Veranstaltung muss der Presse unter allen Umständen eine Teilnahme an der Veranstaltung ermöglichen.

§ 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Räume werden Entgelte nach der dieser Benutzungsordnung beigefügten Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Soweit die Leistungen, die den in der Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Die Rechnung für die Überlassung des Bürgerhauses hat der Mieter innerhalb 14 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

Entgeltordnung

Unterteilung einheimische Privatperson:

Unterscheidung zwischen privaten Feiern und Veranstaltungen (Privatperson tritt als Veranstalter/Veranstalter für Dritte auf)

Änderung Spalte „Kommerzielle Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht“:

Streichung der Erhebung von 10 % des Eintrittsgeldes für alle Benutzer.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Owingen, den 19.10.2022

Henrik Wengert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstrasse 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.